

**Promotionsordnung des hochschulübergreifenden
Promotionszentrums Angewandte Informatik der
hessischen Hochschulen für Angewandte
Wissenschaften Hochschule Darmstadt, Frankfurt
University of Applied Sciences, Hochschule Fulda und
Hochschule RheinMain**

Die Senate der beteiligten Hochschulen haben gemäß § 42 Abs. 2 Nr 2 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der aktuell gültigen Fassung in ihrer jeweiligen Sitzung dieser Promotionsordnung zugestimmt, die gemäß § 43 Abs. 5 HessHG vom Präsidium der jeweiligen Hochschule genehmigt wurde:

- an der Hochschule Darmstadt in der Senatssitzung vom 18.06.2024 beschlossen und vom Präsidium am 25.06.2024 genehmigt;
- an der Frankfurt University of Applied Sciences in der Senatssitzung vom 12.06.2024 beschlossen und vom Präsidium am 17.06.2024 genehmigt;
- an der Hochschule Fulda in der Senatssitzung vom 22.05.2024 beschlossen und vom Präsidium am 23.05.2024 genehmigt;
- an der Hochschule RheinMain in der Senatssitzung vom 21.05.2024 beschlossen und vom Präsidium am 30.04.2024 genehmigt.

Inhalt

§ 1 Allgemeine Regelungen	3
§ 2 Promotion	3
§ 3 Zuständigkeiten und Organisation	3
§ 4 Promotionsausschuss	3
§ 5 Annahme als Doktorand:in	5
§ 6 Gleichwertige Abschlüsse und Abschlüsse im Ausland	5
§ 7 Fachliche Eignung und Auflagen	6
§ 8 Eignungsfeststellungsverfahren	6
§ 9 Entscheidung über Annahme	6
§ 10 Folgen der Annahme und Beendigung	6
§ 11 Dissertation	7
§ 12 Bestellung der Betreuer:innen	7
§ 13 Betreuung der Dissertation	8
§ 14 Qualifizierung	8
§ 15 Unterbrechung oder Beendigung des Promotionsverhältnisses	8
§ 16 Einleitung des Promotionsverfahrens und Zulassung zur Promotion	9
§ 17 Bestellung der Gutachter:innen	10
§ 18 Begutachtung	11
§ 19 Entscheidung über die Annahme der Dissertation	12
§ 20 Prüfungskommission	12
§ 21 Disputation	13

§ 22 Gesamturteil	14
§ 23 Wiederholung des Promotionsversuches	15
§ 24 Prüfungsakten	15
§ 25 Veröffentlichung der Dissertation	15
§ 26 Vollzug der Promotion und Verleihung des Doktorgrades	16
§ 27 Versagung und Entziehung des Doktorgrades	17
§ 28 Fortführungsregelung	17
§ 29 Widerspruchsverfahren	18
§ 30 Informationspflichten	18
§ 31 Inkrafttreten	18

§ 1 Allgemeine Regelungen

Die hessischen Hochschulen für Angewandte Wissenschaften Hochschule Darmstadt, Frankfurt University of Applied Sciences, Hochschule Fulda und Hochschule RheinMain (nachfolgend Partnerhochschulen genannt) besitzen jeweils das Promotionsrecht für die Fachrichtung Angewandte Informatik. Das gemeinsame Promotionszentrum Angewandte Informatik (nachfolgend PZAI genannt) ist eine hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung dieser Partnerhochschulen gemäß § 53 HessHG.

§ 2 Promotion

- (1) Die Partnerhochschulen verleihen jeweils nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Promotionsordnung den akademischen Grad Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) nach einem ordnungsgemäßen Durchlaufen des Promotionsverfahrens.
- (2) Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen.
- (3) Die Promotionsleistungen bestehen in einer Dissertation gemäß § 11 und der mündlichen Prüfung in Form einer Disputation. Sie weisen die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nach.

§ 3 Zuständigkeiten und Organisation

- (1) Beteiligte im Promotionsverfahren sind der Promotionsausschuss gem. § 4, die Prüfungskommission gem. § 20, die betreuenden Personen gem. § 12 und die begutachtenden Personen gem. § 17.
- (2) Für jedes Promotionsverfahren wird eine eigene Prüfungskommission eingesetzt.

§ 4 Promotionsausschuss

- (1) Die Zentrumsleitung wählt aus ihrer Mitte gemäß der Satzung des PZAI den Vorsitz des Promotionsausschusses.
- (2) Dem Promotionsausschuss gehören weiterhin an

- a. pro Partnerhochschule ein professorales Mitglied und eine Stellvertretung, die von den jeweiligen an dieser Partnerhochschule tätigen professoralen Mitgliedern aus ihrer Mitte für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt werden,
 - b. eine Doktorand:in und eine Stellvertretung, gewählt aus den Reihen aller Doktorand:innen für eine Amtszeit von 2 Jahren,
 - c. eine Mitarbeiter:in der Geschäftsstelle und nach Möglichkeit eine Stellvertretung, gewählt aus den Reihen aller Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle für eine Amtszeit von 3 Jahren.
- (3) Die Wiederwahl von Angehörigen des Promotionsausschusses ist möglich.
- (4) Zusätzlich gehört dem Promotionsausschuss eine Professor:in
- a. einer Universität oder
 - b. einer Hochschule mit eigenem Promotionsrecht, die das (fachgebundene) Promotionsrecht aktiv ausübt,

gleichberechtigt an (externe Angehörige). Es wird vom Mitgliedsrat vorgeschlagen und von der Zentrumsleitung für eine Amtszeit von 3 Jahren bestellt; eine wiederholte Bestellung ist möglich.
- (5) Der Promotionsausschuss entscheidet in allen formalen Verfahrensangelegenheiten; insbesondere entscheidet er
- a. über die Annahme als Doktorand:in gem. § 5;
 - b. über die Zulassung zum Promotionsverfahren gem. § 16;
 - c. über die Annahme der Dissertation gem. § 19;
 - d. über die Einsetzung der Prüfungskommission gem. § 20;
 - e. über die Bestellung des Prüfungskommissionsvorsitzes sowie der Betreuer:innen gem. § 12 und der Gutachter:innen gem. § 17;
 - f. über den Vollzug der Promotion gem. § 26;
 - g. über die Beendigung der Annahme gem. § 10.
- (6) Der Promotionsausschuss entscheidet in nichtöffentlicher Beratung und offener Abstimmung mit Mehrheit. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Stellvertretungen kommen nur zum Zuge, wenn die jeweiligen Mitglieder verhindert sind. Im Einvernehmen aller Ausschussmitglieder kann im Umlaufverfahren entschieden werden. Bei Entscheidungen, die ausschließlich einzelne Prüfungsleistungen betreffen, haben Mitglieder, die keine Promotion besitzen, nur eine beratende Stimme. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Protokollant:innen, die nicht Mitglied im PZAI sind, sind zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit als Schriftführer:innen in Prüfungsangelegenheiten erlangen, verpflichtet; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

§ 5 Annahme als Doktorand:in

- (1) Das Gesuch um Annahme als Doktorand:in ist an den Vorsitz des Promotionsausschusses zu richten. Das Annahmegesuch umfasst als erforderliche Anlagen:
 - a. beglaubigte Kopien der Zeugnisse und Urkunden für das erfolgreich abgeschlossene und zur Promotion qualifizierende Hochschulstudium gemäß Abs. 2; ausländische Zeugnisse und Urkunden sind in amtlich beglaubigter Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen;
 - b. eine Übersicht des Lebens- und Bildungsgangs;
 - c. eine einfache Kopie des Personalausweises oder Reisepasses;
 - d. ein ausführliches, schriftliches Exposé für das eigenständig zu bearbeitende Promotionsvorhaben, anhand dessen die Befähigung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten erkennbar wird; das Exposé soll das Thema, den Stand der Forschung, die Ziele sowie den zu erwartenden Beitrag der Arbeit zur Wissenschaft, eine Beschreibung der methodischen Vorgehensweise und die Ressourcenplanung umfassen; weiterhin ist dem Exposé eine Erklärung beizufügen, in welcher Sprache die Dissertation verfasst werden soll;
 - e. die schriftliche Zusage aller Betreuer:innen in Form einer Betreuungsvereinbarung, in der auch die Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis zugesichert wird;
 - f. die Erklärung, ob und mit welchem Ergebnis an einer anderen Hochschule die Annahme als Doktorand:in beantragt und ob ein vergleichbares Eignungsfeststellungsverfahren oder Promotionsverfahren an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden wurde.
- (2) Bedingung für die Annahme als Doktorand:in ist in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Fachrichtung Angewandte Informatik mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern, ein Master-Abschluss der Fachrichtung Angewandte Informatik oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Fachrichtung Angewandte Informatik in Verbindung mit einer Eignungsfeststellung. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss von den Bedingungen abweichen und dabei auch Auflagen aussprechen.

§ 6 Gleichwertige Abschlüsse und Abschlüsse im Ausland

- (1) Als Doktorand:in kann auch angenommen werden, wer über einen nach den Bestimmungen der Kultusministerkonferenz als gleichwertig geltenden, fachlich einschlägigen Abschluss eines Studiums an einer deutschen Hochschule verfügt.
- (2) Als Doktorand:in kann auch angenommen werden, wer über einen Abschluss eines mit der Qualifikation nach § 5 Abs. 2 vergleichbaren Studiums im Ausland verfügt, der auch im Land des Hochschulabschlusses zur Promotion berechtigt und als gleichwertig eingestuft wird.

§ 7 Fachliche Eignung und Auflagen

- (1) Kann der Promotionsausschuss anhand des vorhandenen Abschlusses gemäß § 5 die fachliche Eignung nicht abschließend feststellen, kann er Auflagen für die Annahme als Doktorand:in erteilen (z.B. zusätzliche Leistungsnachweise).
- (2) Erfolgt eine Annahme mit Auflagen, so sind die Auflagen mit einer Frist zu ihrer Erfüllung zu verbinden, die vor Einleitung des Promotionsverfahrens (Einreichung der Dissertation) liegen muss.

§ 8 Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Für ein Eignungsfeststellungsverfahren formuliert der Promotionsausschuss geeignete Auflagen.
- (2) Die Dauer des Eignungsfeststellungsverfahrens beträgt maximal zwei Semester und endet mit der Beurteilung „geeignet“ bzw. „nicht geeignet“ durch den Promotionsausschuss.
- (3) Ein Anspruch auf Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens besteht nicht.

§ 9 Entscheidung über Annahme

- (1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme als Doktorand:in.
- (2) Die Annahme kann nur unter Angabe von Gründen verweigert werden. Der Antrag ist insbesondere abzulehnen, wenn:
 - a. die in § 5 genannten Annahmeveraussetzungen nicht erfüllt sind;
 - b. eine ausreichende fachliche Betreuung der Dissertation nicht gesichert ist; oder
 - c. das PZAI für die Fachrichtung des vorgeschlagenen Themas der Promotion nicht über ein Promotionsrecht verfügt; oder
 - d. Tatsachen vorliegen, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrads rechtfertigen würden.
- (3) Ein Anspruch auf Annahme besteht nicht.

§ 10 Folgen der Annahme und Beendigung

- (1) Stimmt der Promotionsausschuss dem Annahmeantrag zu, ist die Betreuung, Begutachtung und spätere Durchführung des Verfahrens gemäß dieser Promotionsordnung zu gewährleisten.
- (2) Angenommene Doktorand:innen können sich ab dem Zeitpunkt der Annahme bis zur Beendigung oder bis zum Abschluss des Verfahrens als Doktorand:in an der Hochschule immatrikulieren, der sie gemäß der Satzung des PZAI zugehörig sind.
- (3) Die Annahme als Doktorand:in endet bei Beendigung oder Abschluss des Verfahrens.

§ 11 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss als selbständige, wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Leistung einen Beitrag zur Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnis liefern. Sie ist in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Im Falle einer englischsprachigen Dissertation ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (2) Die Dissertation ist von der Doktorand:in mit einem Verzeichnis aller benutzten Quellen und einer Erklärung zu versehen, dass sie bzw. er die Arbeit – abgesehen von den in ihr ausdrücklich genannten Hilfen – selbstständig verfasst hat.
- (3) Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, werden als Dissertation nicht zugelassen. Ergebnisse solcher Prüfungsarbeiten können jedoch für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten im Quellenverzeichnis anzugeben sind.
- (4) Teile einer monografischen Dissertation dürfen vorab veröffentlicht sein.
- (5) Neben einer monografischen Dissertation kann der Promotionsausschuss auch eine kumulative Promotion zulassen. Eine kumulative Promotion muss aus wissenschaftlichen Originalarbeiten der Doktorand:in bestehen, dem ein eigenständig verfasster wissenschaftlicher Text vorangestellt ist, der folgenden Anforderungen genügt: (a.) Einordnung der Ergebnisse in den aktuellen Stand der Wissenschaft, (b.) Darstellung des inneren Zusammenhangs der eingereichten Schriften, (c.) Darstellung der wesentlichen Schlussfolgerungen. Näheres regelt der Promotionsausschuss in einer Richtlinie für kumulative Promotionen.
- (6) Sobald im PZAI kumulative Promotionen zulässig sind, kann eine Doktorand:in diese Form der Dissertation beim Promotionsausschuss für das eigene Promotionsvorhaben beantragen. Der Genehmigung des Promotionsausschusses ist die für dieses Promotionsverfahren gültige Richtlinie für kumulative Promotionen beizulegen.
- (7) Die Dissertation ist einzureichen mitsamt der maßgeblichen Forschungsdaten, entsprechend dem fachspezifischen Usus in angewandter Informatik, die zum wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn geführt haben. Sie müssen in geeigneter Form als Anhang beigefügt werden. Um bestimmte Forschungsdaten vor der Veröffentlichung zu schützen, ist für diese Forschungsdaten ein Sperrvermerk beim Promotionsausschuss zu beantragen.

§ 12 Bestellung der Betreuer:innen

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt für die Betreuung mindestens ein professorales Mitglied des PZAI.
- (2) Es soll eine zweitbetreuende Person bestellt werden. Darüber hinaus kann der Promotionsausschuss insbesondere bei interdisziplinären Arbeiten weitere Betreuer:innen bestellen. Die zweitbetreuende Person sowie die weiteren Betreuer:innen müssen nicht Mitglied im PZAI sein und nicht über Betreuungserfahrung verfügen. Es können auch promovierte
 - a. Wissenschaftler:innen derselben oder einer anderen Fachrichtung der Partnerhochschulen,

- b. entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professor:innen, Professor:innen in Nebentätigkeit, Honorarprofessor:innen, außerplanmäßige Professor:innen, Gastprofessor:innen oder Privatdozent:innen,
 - c. promovierte Wissenschaftler:innen einer anderen Hochschule als die Partnerhochschulen,
 - d. promovierte Wissenschaftler:innen einer außeruniversitären Forschungseinrichtung mit entsprechend nachgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation als Zweitbetreuer:in oder weitere Betreuer:in bestellt werden.
- (3) Scheidet eine Betreuer:in durch Pensionierung vor Abschluss des Promotionsverfahrens aus dem Dienst aus, kann die Betreuung fortgeführt werden.

§ 13 Betreuung der Dissertation

- (1) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung, es sei denn, darin ist etwas anderes vereinbart.
- (2) Den Betreuer:innen obliegt die wissenschaftliche Betreuung des Vorhabens.
- (3) Doktorand:innen können vor Einreichung der Dissertation schriftlich unter Angabe von Gründen beim Promotionsausschuss einen Wechsel in der Betreuung beantragen. Wird die Betreuung vor Fertigstellung der Dissertation unmöglich, so obliegt es dem Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorand:in, im Rahmen des Möglichen für die Übernahme der Betreuung durch eine andere Person gem. § 12 Sorge zu tragen. In Konfliktfällen ist allen Beteiligten vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen im Verlauf des Verfahrens neue Betreuer:innen bestellen, insbesondere in Fällen, in denen eine Betreuer:in die Betreuung nicht mehr wahrnehmen kann.
- (5) Bei der Übernahme einer Betreuung durch ein anderes Mitglied der Professor:innengruppe ist ein erneuter Antrag auf Annahme gem. § 5 dieser Promotionsordnung nicht erforderlich. Es ist eine neue Betreuungsvereinbarung vorzulegen.

§ 14 Qualifizierung

Das PZAI bietet Qualifizierungen für die Promovierenden an. Ein Kurs zur wissenschaftlichen Integrität ist durch die Doktorand:in verpflichtend zu belegen.

§ 15 Unterbrechung oder Beendigung des Promotionsverhältnisses

- (1) Doktorand:innen können vor Einreichung der Dissertation schriftlich unter Angabe der Gründe beim Promotionsausschuss eine Unterbrechung oder die Beendigung des Doktorand:innenverhältnisses beantragen. Die Promotion gilt dann nicht als gescheitert. Bei einer Unterbrechung besteht das Doktorand:innenverhältnis fort. Bei einer Beendigung ist ein erneuter Antrag auf Aufnahme ins PZAI gem. § 5 möglich.
- (2) Zwischen der Annahme als Doktorand:in und der Eröffnung des Promotionsverfahrens sollen nicht mehr als fünf Jahre liegen. Nach Ablauf von fünf Jahren kann der Promotionsausschuss die Annahme nach Stellungnahme der Doktorand:in widerrufen.

Im Falle des Widerrufs gilt die Promotion als gescheitert und kann nicht wiederholt werden.

- (3) Ein Widerruf der Annahme als Doktorand:in ist ausgeschlossen, wenn die Verzögerung nicht durch die Doktorand:in zu vertreten ist.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Verzögerung durch

- a. eine vom Promotionsausschuss genehmigten Unterbrechung gem. Satz 1
- b. Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen nach §§ 3, MuSchG,
- c. Elternzeit nach § 15 BEEG,
- d. einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung i. S. d. § 2 Abs. 1 SGB IX,
- e. einer Erkrankung von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen,
- f. Zeiten der Erfüllung der Dienstpflicht nach Art. 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes oder entsprechende freiwillige Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren.

verursacht wurde.

Die Doktorand:in hat die Verzögerungsgründe und -zeiten dem Promotionsausschuss durch Vorlage geeigneter Unterlagen oder Urkunden nachzuweisen.

§ 16 Einleitung des Promotionsverfahrens und Zulassung zur Promotion

- (1) Das Promotionsverfahren wird durch ein schriftliches Gesuch der Doktorand:in eingeleitet, das an den Vorsitz des Promotionsausschusses zu richten ist. Dem Promotionsgesuch sind beizufügen
 - a. eine aktualisierte Übersicht des Lebens- und Bildungsganges,
 - b. ggf. ein Nachweis der fristgerechten Erfüllung der gemäß § 7 erteilten Auflagen,
 - c. den Beleg über die Teilnahme an einem Kurs zur wissenschaftlichen Integrität
 - d. die Dissertation in elektronischer Form;
 - e. eine Erklärung darüber, ob die vorgelegte Dissertation bereits in einem anderen Verfahren zur Erlangung des Doktorgrades vorgelegt wurde.
- (2) Der Dissertation ist eine Erklärung beizufügen, dass
 - a. die Dissertation selbständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe und nur mit den angegebenen Hilfen angefertigt wurde,
 - b. alle wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten Schriften entnommene Textstellen und alle Angaben, die auf mündlichen Auskünften beruhen, als solche kenntlich gemacht sind,
 - c. die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten sind.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung zur Promotion trifft der Promotionsausschuss.
- (4) Das Verfahren wird erst eingeleitet, wenn sämtliche nach Abs. 1 und 2 erforderlichen Unterlagen vorliegen. Fehlende Unterlagen sind innerhalb einer vom PZAI gesetzten

angemessenen Frist nachzureichen. Erfolgt die Nachreichung nicht fristgemäß, ist die Zulassung zu versagen.

- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung
 - a. die Doktorand:in bereits an einer anderen Hochschule mit der Dissertation zum Promotionsverfahren zugelassen wurde oder noch zugelassen ist,
 - b. die Dissertation bereits an einer anderen Hochschule als nicht geeignet bewertet oder die Prüfung nicht bestanden wurde oder
 - c. Tatsachen vorliegen, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.
- (6) Eine Rücknahme des Promotionsgesuches nach Zulassung zur Promotion ist bei besonderer Begründung durch die Doktorand:in und Anerkennung dieser Gründe durch den Promotionsausschuss solange zulässig, als nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die Disputation begonnen hat. In jedem Fall verbleibt ein Exemplar der eingereichten Dissertation bei den Promotionsakten.

§ 17 Bestellung der Gutachter:innen

- (1) Mit der Zulassung zur Promotion nach § 16 bestimmt der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung des Vorschlags der Doktorand:in mindestens zwei promovierte Gutachter:innen für die Dissertation. Diese müssen aufgrund ihrer wissenschaftlichen Qualifikation in der Lage sein, die Dissertation in ihrer fachlichen Thematik umfassend zu beurteilen.
- (2) Die Gutachter:innen dürfen nicht die Betreuer:innen der Promotion sein.
- (3) Die Erstgutachter:in muss hauptamtliche Professor:in und Mitglied des PZAI sein.
- (4) Als Zweitgutachter:in soll eine Professor:in einer Universität oder Hochschule mit (fachgebundenem) Promotionsrecht bestellt werden, die extern zu den Partnerhochschulen ist. Im letzteren Fall muss die Zweitgutachter:in dabei das Promotionsrecht aktiv ausüben, d.h. Mitglied in einem Promotionszentrum oder vergleichbarer Einrichtung anderer Bundesländer sein und die Erstbetreuung von mindestens einer erfolgreich abgeschlossenen Promotion vorweisen.
- (5) Als weitere Gutachter:innen können promovierte
 - a. Wissenschaftler:innen der gleichen Fachrichtung
 - a. Wissenschaftler:innen einer anderen Fachrichtung
 - b. entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professor:innen, Professor:innen in Nebentätigkeit, Honorarprofessor:innen, außerplanmäßige Professor:innen, Gastprofessor:innen oder Privatdozent:innen
 - c. Wissenschaftler:innen einer anderen Hochschule oder
 - d. Wissenschaftler:innen einer außeruniversitären Forschungseinrichtung mit entsprechend nachgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation bestellt werden.
- (6) Der Promotionsausschuss kann auf Vorschlag der Betreuer:innen weitere Gutachter:innen bestellen.

§ 18 Begutachtung

- (1) Jede Gutachter:in erstellt über die Dissertation ein Gutachten, das dem Vorsitz des Promotionsausschusses zugeleitet wird. Die Gutachter:in schlägt darin entweder die Annahme oder Ablehnung der Arbeit vor oder ihre Rückgabe zur Änderung oder Ergänzung. Zugleich mit dem Vorschlag ihrer Annahme wird die Dissertation mit einer der folgenden Bewertungen versehen:
 - a. summa cum laude - entspricht einer herausragenden, ausgezeichneten Leistung (0),
 - b. magna cum laude - entspricht einer sehr guten Leistung (1),
 - c. cum laude - entspricht einer guten Leistung (2),
 - d. rite - entspricht einer genügenden Leistung (3),

Mit der Bewertung „non rite - entspricht einer ungenügenden Leistung (4)“ wird die Annahme der Dissertation abgelehnt.

Die Richtlinie für kumulative Promotionen kann ergänzende Bestimmungen zur Begutachtung und Bewertung von kumulativen Promotionen festlegen.

- (2) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu verfassen. In jedem Gutachten ist das Bewertungsergebnis nachvollziehbar zu begründen. Falls für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen vorgeschlagen werden, so müssen diese konkret und nachvollziehbar sein. Auflagen können Korrektur-, Straffungs- oder Überarbeitungsanweisungen sein.
- (3) Liegt ein Gutachten nicht innerhalb von acht Wochen nach Bestellung der Gutachter:innen vor, muss der Vorsitz des Promotionsausschusses Klärung herbeiführen. Liegt nach weiteren acht Wochen ein Gutachten nicht vor, kann der Promotionsausschuss eine neue Gutachter:in bestellen.
- (4) Wird für die Dissertation die Rückgabe zur Änderung oder Ergänzung vorgeschlagen, muss der Promotionsausschuss der Doktorand:in eine Frist zur Ausführung der Änderungen setzen. Die Gutachter:innen erhalten nach der Überarbeitung die Möglichkeit, innerhalb von acht Wochen erneut Stellung zu nehmen.
- (5) Besteht zwischen den Gutachter:innen keine Übereinstimmung über die Annahme, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation oder weichen die Gutachten um mehr als eine Bewertungsstufe voneinander ab, so soll der Vorsitz des Promotionsausschusses versuchen, eine Klärung und Annäherung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, so ist mit einer angemessenen Frist ein weiteres Gutachten einzuholen, vorzugsweise von einer promovierten Wissenschaftler:in in einer externen Hochschule mit (fachgebundenen) Promotionsrecht in der Fachrichtung des PZAI.
- (6) Nach Vorliegen aller Gutachten wird eine Gesamtnote der Dissertation ermittelt. Diese berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der vergebenen Einzelnoten. Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten ab 0,6 die schlechtere Note vergeben. Für die Annahme der Dissertation ist eine Gesamtnote von mindestens 3 erforderlich.
- (7) Der Vorsitz des Promotionsausschusses leitet alle Gutachten den Angehörigen des Promotionsausschusses sowie der Prüfungskommission zu und legt die Dissertation mit den Gutachten zur Einsicht aus. Die professoralen Mitglieder des PZAI bilden den Adressatenkreis zur Einsichtnahme. Die Auslagefrist beträgt zwei Wochen. Die Auslage kann elektronisch erfolgen.

- (8) Nach Einsicht haben die Adressaten der Einsichtnahme und die promovierten Angehörigen des Promotionsausschusses das Recht, innerhalb der Auslagefrist dem Promotionsausschuss schriftlich eine Stellungnahme vorzulegen. Der Promotionsausschuss entscheidet über den Umgang mit Stellungnahmen.
- (9) Die Doktorand:in hat das Recht auf Einsicht in die Gutachten durch die Gutachter:innen.

§ 19 Entscheidung über die Annahme der Dissertation

- (1) Nach Ablauf der Auslagefrist gem. § 18 Abs. 7 wird auf der Grundlage der Vorschläge der Gutachter:innen und etwaiger Stellungnahmen gem. § 18 Abs. 8 über die Annahme der Dissertation durch den Promotionsausschuss entschieden. Bei Zweifelsfällen aufgrund von Stellungnahmen gemäß § 18 Abs. 8 kann zur endgültigen Entscheidung eine weitere Gutachter:in bestellt werden, welche die in § 17 für Gutachtende genannten Voraussetzungen erfüllt. Im Falle der Annahme der Dissertation ist die Gesamtnote der Dissertation unter Berücksichtigung dieser zusätzlichen Gutachten gemäß § 18 Abs. 6 neu zu ermitteln. Die Doktorand:in kann vor der Entscheidung zu den Stellungnahmen gehört werden; die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.
- (2) Spätestens bei der Annahme der Dissertation setzt der Vorsitz des Promotionsausschusses den Termin der Disputation fest. Diese soll spätestens acht Wochen nach Annahme der Dissertation durchgeführt werden.
- (3) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn die Mehrheit des Promotionsausschusses oder alle Gutachter:innen diese ablehnen. Das Promotionsverfahren gilt damit als erfolglos abgeschlossen. Die Ablehnung ist der Doktorand:in unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung kann die Doktorand:in die Promotion am PZAI einmalig gemäß § 23 Abs.1 wiederholen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (4) Die Dissertation verbleibt zusammen mit den Forschungsdaten, allen Gutachten, Zusatzgutachten und Stellungnahmen bei den Akten des Promotionsausschusses.

§ 20 Prüfungskommission

- (1) Spätestens bei Vorliegen der Gutachten setzt der Promotionsausschuss die Prüfungskommission ein und bestellt einen Vorsitz aus der Gruppe der professoralen Mitglieder des PZAI, der weder Betreuer:in noch Gutachter:in ist.
- (2) Der Prüfungskommission gehören an:
 - a. der Vorsitz,
 - b. die Gutachter:innen der Dissertation
 - c. die Betreuer:innen der Dissertation
 - d. ein weiteres professorales Mitglied des PZAI.
- (3) Die Prüfungskommission führt die Disputation durch und bewertet diese. Sie entscheidet, ob die Disputation zu wiederholen ist und legt die Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation und die Frist für ihre Erfüllung fest.

§ 21 Disputation

- (1) Die Disputation erfolgt für jede Doktorand:in als Einzelprüfung vor der Prüfungskommission. Sie setzt sich zusammen aus einem Vortrag (Abs. 6) und einem sich anschließenden Prüfungsgespräch.
- (2) Der Vorsitz der Prüfungskommission lädt die Doktorand:in, die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Personen, die eine Stellungnahme erstellt haben (§ 18 Abs. 8), zur Disputation ein und gibt den Termin zwei Wochen vorher an den Partnerhochschulen bekannt.
- (3) Die Disputation findet öffentlich statt; Film- und Tonaufnahmen sind nicht gestattet. Bei Störungen der Disputation kann der Vorsitz der Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen. Auf begründeten Antrag der Doktorand:in oder der Betreuer:in kann der Promotionsausschuss beschließen, die Öffentlichkeit auszuschließen. Die Disputation wird von dem Vorsitz der Prüfungskommission geleitet.
- (4) Sollte eine bereits bestellte Angehörige der Prüfungskommission kurzfristig nicht in der Lage sein, die Disputation durchzuführen (z.B. durch Ausfall wegen Krankheit), so bestimmt der Vorsitz des Promotionsausschusses mit Einverständnis der Doktorand:in eine Ersatzangehörige:n oder beschließt die Verkleinerung der Kommission. Angehörige der Prüfungskommission können durch synchronen Informationsaustausch zur Bild- und Tonübertragung zur Disputation zugeschaltet werden, worüber der Vorsitz des Promotionsausschusses frühzeitig entscheiden muss. Eine Audio- oder Video-Aufzeichnung der Prüfung ist nicht zulässig.
- (5) Über Verlauf, wesentliche Inhalte und Ergebnisse der Prüfung wird vom Vorsitz der Prüfungskommission ein Protokoll angefertigt und unterschrieben. Es verbleibt bei den Akten des Promotionsausschusses.
- (6) Zum festgesetzten Prüfungstermin hält die Doktorand:in zu Beginn der Disputation einen öffentlichen Vortrag über die eigene Dissertation; die Dauer des Vortrages soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (7) In der Disputation wird die Dissertation vor der Prüfungskommission öffentlich verteidigt. In der Disputation werden die Inhalte der Dissertation und damit tangierte Probleme erörtert, unter Einbeziehung der Gutachten. In der Disputation haben ausschließlich die Angehörigen der Prüfungskommission sowie die Doktorand:in Frage- bzw. Rederecht. Die Disputation dauert in der Regel ca. 120 Minuten.
- (8) Der öffentliche Vortrag und die Disputation können im Falle der Einreichung einer englischsprachigen Dissertation auch in englischer Sprache erfolgen; dies ist im Einleitungsgesuch anzugeben. Auch in diesem Fall ist das Protokoll auf Deutsch anzufertigen.
- (9) Bei der Bewertung der Disputation sind die in § 18 Abs. 1 genannten Noten zu vergeben. Jedes Mitglied der Prüfungskommission vergibt eine Note. Die Gesamtnote der Disputation berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Angehörigen der Prüfungskommission vergebenen Einzelnoten. Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten ab 0,6 die schlechtere Note vergeben. Bestanden ist die Disputation, wenn die Gesamtnote von mindestens 3 erreicht ist. Über die Note der Disputation berät die Prüfungskommission nicht öffentlich.

- (10) Kann die Disputation von der Doktorand:in aus Gründen, die sie/er zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden oder erklärt sie/er den Verzicht auf die Disputation, so ist diese nicht bestanden.
- (11) Wurde nur die Disputation nicht bestanden, darf nur diese auf Antrag der Doktorand:in wiederholt werden. Die Wiederholung kann nur einmal versucht werden, spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen Disputation. In besonderen Fällen kann die Frist auf Antrag der Doktorand:in verlängert werden. Für die Wiederholung setzt der Promotionsausschuss gem. § 20 eine Prüfungskommission ein. Wird oder gilt die Disputation erneut als nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren erfolglos abgeschlossen.

§ 22 Gesamturteil

- (1) Unmittelbar nach der Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis der Disputation und setzt, sofern diese bestanden ist, auf der Grundlage der Gutachten und Leistungen in der Disputation das Gesamturteil der Promotion fest.
- (2) Sowohl die Dissertation als auch die Disputation müssen für sich jeweils mit mindestens der Note 3 bestanden sein.
- (3) Das Gesamturteil setzt sich aus der Note für die Dissertation und der Note der Disputation zusammen, wobei die Note der Dissertation mit 75% gewichtet wird und die Note der Disputation mit 25%. Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten ab 0,6 die schlechtere Note vergeben. Das Gesamturteil summa cum laude wird nur vergeben, wenn als Einzelnoten ausschließlich summa cum laude vergeben wurden. Es sind die Bewertungen:
- summa cum laude - entspricht einer herausragenden, ausgezeichneten Leistung (0),
 - magna cum laude - entspricht einer sehr guten Leistung (1),
 - cum laude - entspricht einer guten Leistung (2),
 - rite - entspricht einer genügenden Leistung (3)
- vorgesehen.
- (4) Die Prüfungskommission legt aufgrund der Gutachten schriftlich fest, ob und gegebenenfalls welche Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind.
- (5) Im Anschluss an die Disputation teilt der Vorsitz der Prüfungskommission der Doktorand:in das Ergebnis der Disputation sowie das Gesamturteil und gegebenenfalls die Auflagen für die Veröffentlichung mit und weist darauf hin, dass das Recht zur Führung des Doktorgrades erst nach Vollzug der Promotion gem. § 26 beginnt. Mit dem Vollzug ist das Promotionsverfahren abgeschlossen.
- (6) Immatrikulierte Doktorand:innen werden mit dem Ende des Semesters, in dem das Gesamturteil mitgeteilt wurde, exmatrikuliert und die Annahme als Doktorand:in gem. § 5 gilt als beendet.
- (7) Der Promotionsausschuss informiert die Partnerhochschule, der die Doktorand:in zugehörig ist, über den Abschluss des Promotionsverfahrens und veranlasst den Vollzug der Promotion gem. § 26.

§ 23 Wiederholung des Promotionsversuches

- (1) Ist der erste Versuch einer Promotion durch Ablehnung der Dissertation gescheitert, so ist ein erneuter Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens gemäß § 16 unter Vorlage einer neuen oder einer inhaltlich und methodisch neu ausgerichteten Dissertation nur einmal möglich, frühestens nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Tage der Ablehnung an.
- (2) Sind die Promotionsleistungen durch Nichterfüllung der Einlieferungspflicht oder durch andere Verstöße gegen diese Promotionsordnung hinfällig geworden, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob und unter welchen Bedingungen die Promotion wiederholt werden kann. Eine Wiederholung ist ausgeschlossen, wenn die Promotion versagt oder der Doktorand:in der Doktorgrad entzogen wurde.

§ 24 Prüfungsakten

- (1) Die Prüfungsakten sind vertraulich und werden vom PZAI aufbewahrt. Während des Promotionsverfahrens steht Akteneinsicht nur den Angehörigen der Prüfungskommission und des Promotionsausschusses zu.
- (2) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird den Doktorand:innen auf Antrag Einsicht in das Protokoll der Disputation gewährt.

§ 25 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Nach bestandener Prüfung hat die Doktorand:in die Dissertation unter Berücksichtigung der Auflagen der Prüfungskommission zu veröffentlichen; die zu veröffentlichende Fassung ist vom Vorsitz des Promotionsausschusses vor der Veröffentlichung zu genehmigen. Hierbei ist auch die Erfüllung eventuell erteilter Auflagen zu prüfen. Werden die Auflagen der Prüfungskommission nicht erfüllt, gilt die Promotion als gescheitert.
- (2) Die Publikation ist als Dissertation der Hochschule, die die Promotion vollzieht, und des PZAI zu kennzeichnen.
- (3) Die Veröffentlichung muss durch ein entsprechendes Titelblatt als Dissertation gekennzeichnet sein. Auf dem Titelblatt sind
 - a. das Thema der Dissertation,
 - b. der Name des Promotionszentrums
 - c. der Name der Hochschule, der die Doktorand:in zugehörig ist,
 - d. der Name der Doktorand:in,
 - e. ihr früher erworbener akademischer Grad,
 - f. Titel, Namen und Zugehörigkeit der Betreuer:innen,
 - g. Titel, Namen und Zugehörigkeit der Gutachter:innen,
 - h. Einreichungs- und Prüfungstermine,
 - i. Erscheinungsort und -jahranzugeben.

- (4) Erfolgt die Veröffentlichung nach Zustimmung durch den Promotionsausschuss in erweiterter oder gekürzter Fassung oder nur auszugsweise, so ist dies ausdrücklich zu vermerken.
- (5) Die Doktorand:in ist verpflichtet, der Bibliothek der Hochschule, der sie zugehört, innerhalb eines Jahres nach der Disputation die gemäß Abs. 7 erforderliche Anzahl von Pflichtexemplaren der Dissertation abzuliefern. Die Bibliothek bestätigt der Doktorand:in die ordnungsgemäße Ablieferung der Pflichtexemplare. Die Doktorand:in übermittelt diese Bestätigung dem Vorsitz des Promotionsausschusses.
- (6) Die Einlieferungsfrist kann in begründeten Fällen durch den Promotionsausschuss auf rechtzeitigen Antrag um ein Jahr verlängert werden. Kommt die Doktorand:in der Ablieferung gemäß den vorstehenden Bestimmungen nicht nach, so gilt die Promotion als nicht bestanden.
- (7) Die Ablieferung der Pflichtexemplare ist in folgender Form möglich:
 - a. Ablieferung einer elektronischen Version sowie zwei haltbar gebundener Exemplare auf alterungsbeständigem Papier. Die elektronische Version wird auf dem Hochschulpublikationsserver veröffentlicht. Die elektronische Version muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten. Die Doktorand:in muss die Übereinstimmung der elektronischen Version mit der gem. Abs. 1 genehmigten Fassung versichern. Das Datenformat ist mit der Bibliothek abzustimmen, welche die abgelieferte Version auf Lesbarkeit überprüft. Der Bibliothek wird, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben durch die Doktorand:in das Recht eingeräumt, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Zudem wird ihr das Recht eingeräumt, die Zusammenfassung in bibliografischen Datenbanken zu verbreiten. Die Pflichtablieferung an die Deutsche Nationalbibliothek erfolgt durch die Bibliothek.
 - b. Ablieferung einer elektronischen Version und von einem Exemplar je Partnerhochschule plus einem zusätzlichen Exemplar, wenn die Veröffentlichung bei einem gewerblichen Verlag mit Mindestauflage von 150 oder im publishing on demand-Verfahren erfolgt.
 - c. Ablieferung einer elektronischen Version und von einem Exemplar je Partnerhochschule plus einem zusätzlichen Exemplar, wenn die Veröffentlichung ganz oder gemäß Abs. 3 teilweise in einer wissenschaftlichen Zeitschrift mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren oder in elektronischer Form erfolgt.

In den Fällen b und c ist nach Möglichkeit der Bibliothek das Recht einer parallelen elektronischen Veröffentlichung auf deren Hochschulpublikationsserver einzuräumen.

- (8) Im Fall von Abs. 7 b bzw. c reicht es aus, wenn die Exemplare einen Druckvermerk oder einen entsprechenden Hinweis tragen, dass es sich bei der Veröffentlichung um eine Dissertation der Hochschule handelt. Bei einer Titeländerung ist zudem auf den Titel der seinerzeit eingereichten Dissertation hinzuweisen.

§ 26 Vollzug der Promotion und Verleihung des Doktorgrades

- (1) Sobald die Pflichtexemplare der Dissertation abgeliefert sind, wird die Promotion durch Aushändigung oder Zustellung der Doktorurkunde an die Doktorand:in durch die

Hochschule vollzogen, der die Doktorand:in zugehörig ist. Von diesem Zeitpunkt an ist die nunmehr promovierte Person berechtigt, den Doktorgrad zu führen.

- (2) Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der Disputation datiert und dreifach ausgefertigt. Sie trägt die Unterschriften des Vorsitzes des Promotionsausschusses und der Präsident:in der Hochschule, der die Doktorand:in zugehört, und wird mit dem Siegel dieser Hochschule versehen.
- (3) Der Text der Urkunde lautet im Regelfall: „Die [Name der Hochschule] verleiht während der Amtszeit von [Präsident:in Prof. Dr. [Name]] und der Leitung des Promotionsausschusses [Prof. Dr. [Name]] durch diese Urkunde [Name], geboren am [Datum] in [Ort] den akademischen Grad [einer Doktorin oder eines Doktors] der Naturwissenschaften, nachdem in einem ordnungsgemäßem Promotionsverfahren unter Betreuung durch [Prof. Dr. [Name aller Betreuer:innen] durch die eigene Dissertation „[Titel der Dissertation]“ und durch die Disputation die eigene wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen wurde.

Das Gesamturteil lautet [Note].

[Ort], [Datum]

Unterschrift [Präsident:in], [Vorsitz des Promotionsausschusses],

[Siegel].

- (4) Auf Antrag der Doktorand:in kann der Vorsitz des Promotionsausschusses ihr:ihm eine vorläufige Bescheinigung über die bisherigen Promotionsleistungen aushändigen. Diese berechtigt nicht zum Führen des Doktorgrades.

§ 27 Versagung und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Wird vor Aushändigung der Doktorurkunde festgestellt, dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung der Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind oder dass die Doktorand:in bei ihren Leistungen im Promotionsverfahren eine Täuschung versucht oder gegen die gute wissenschaftliche Praxis verstoßen hat, wird der Vollzug der Promotion verweigert. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.
- (2) Nach Aushändigung der Doktorurkunde regelt sich die Entziehung des Doktorgrades nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Die Rückgabe der Doktorurkunde richtet sich nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Vor der Entscheidung über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist der betroffenen Person innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 28 Fortführungsregelung

Im Falle der Auflösung des PZAI können laufende Promotionsverfahren gemäß den Bestimmungen dieser Promotionsordnung zu Ende geführt werden.

§ 29 Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses kann die betroffene Person Widerspruch beim Promotionsausschuss oder bei der Präsident:in der Hochschule einlegen, der die Doktorand:in zugehört. Hilft der Promotionsausschuss dem Widerspruch nicht ab, leitet er ihn unverzüglich unter Angabe des Sachverhaltes, der Ablehnungsgründe und eines Verfahrensvorschlags an die Präsident:in dieser Hochschule weiter. Die Präsident:in dieser Hochschule erlässt den Widerspruchsbescheid.

§ 30 Informationspflichten

Über Entscheidungen (insbesondere zum Annahmegesuch, zur Einleitung und zum Abschluss des Promotionsverfahrens) gemäß dieser Ordnung, die die Doktorand:innen betreffen, sind diese durch den Promotionsausschuss zu informieren.

§ 31 Inkrafttreten

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach der letzten Veröffentlichung in den Veröffentlichungsorganen der beteiligten Hochschulen in Kraft.
- (2) Diese Promotionsordnung gilt für alle, die ihr Promotionsvorhaben nach dem Datum des Inkrafttretens beginnen. Doktorand:innen, die ihr Promotionsvorhaben nach der alten Fassung der Promotionsordnung begonnen haben, können schriftlich erklären, dass sie ihr Verfahren nach der neuen Fassung fortführen möchten.
- (3) Die Amtszeiten des Promotionsausschusses werden zu Ende geführt.